



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. April 2021

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Landtagswahl 2022; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter S. 149 – Antrag der Firma HeidelbergCement AG, Bürener Straße 46, 59590 Geseke, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage im Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke S. 154 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 156 – Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau S. 157 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 23.03.2021 zum

Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen; G 0042/20 S. 159 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 164

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 164 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 164 + S. 165 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 165 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 165 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 165

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 165

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

211. Landtagswahl 2022 Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. April 2021
31.02.03-004/2021-003

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahl-

gesetz – LWahIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahIO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV.NRW. S. 726, ber. S. 794) sind die in der Tabelle auf den Seiten 150 bis 153 genannten Personen zu Kreiswahlleitern und ihren Stellvertretern ernannt worden.

Im Auftrag:

gez. Bücher

(1095)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 149

Wkr-Nr	Wkr-Bez	Position	Titel	Vorname	Namenszusatz	Nachname	Amtsbezeichnung	Behörde
103	Hagen I	1 - KWL		Sebastian		Arit	Beigordneter	Stadt Hagen
103	Hagen I	2 - KWL Stv		Henning		Keune	Technischer Beigeordneter	Stadt Hagen
103	Hagen I	3 - KWL Dst		Jochen		Klapheck	Ressortleiter	Stadt Hagen
104	Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III	1 - KWL		Paul		Höller	Kreisdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis
104	Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III	2 - KWL Stv		Daniel		Milleg	Kreisrechtsdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis
104	Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III	3 - KWL Dst		Günzel		Robert	Kreisamtsrat	Ennepe-Ruhr-Kreis
105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	1 - KWL		Paul		Höller	Kreisdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis
105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	2 - KWL Stv		Daniel		Milleg	Kreisrechtsdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis
105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	3 - KWL Dst		Günzel		Robert	Kreisamtsrat	Ennepe-Ruhr-Kreis
106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	1 - KWL		Paul		Höller	Kreisdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis
106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	2 - KWL Stv		Daniel		Milleg	Kreisrechtsdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis
106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	3 - KWL Dst		Günzel		Robert	Kreisamtsrat	Ennepe-Ruhr-Kreis
107	Bochum I	1 - KWL		Sebastian		Kopietz	Stadtdirektor	Stadt Bochum
107	Bochum I	2 - KWL Stv	Dr.	Eva Maria		Hubbert	Stadtkämmerin	Stadt Bochum
107	Bochum I	3 - KWL Dst		Daniel		Peters	Teamleiter Wahlen	Stadt Bochum
108	Bochum II	1 - KWL		Sebastian		Kopietz	Stadtdirektor	Stadt Bochum
108	Bochum II	2 - KWL Stv	Dr.	Eva Maria		Hubbert	Stadtkämmerin	Stadt Bochum
108	Bochum II	3 - KWL Dst		Daniel		Peters	Teamleiter Wahlen	Stadt Bochum
109	Bochum III	1 - KWL		Sebastian		Kopietz	Stadtdirektor	Stadt Bochum
109	Bochum III	2 - KWL Stv	Dr.	Eva Maria		Hubbert	Stadtkämmerin	Stadt Bochum
109	Bochum III	3 - KWL Dst		Daniel		Peters	Teamleiter Wahlen	Stadt Bochum
110	Herne	1 - KWL	Dr.	Frank		Dudda	Oberbürgermeister	Stadt Herne
110	Herne	2 - KWL Stv	Dr.	Hans Werner		Klee	Stadtdirektor	Stadt Herne
110	Herne	3 - KWL Dst		Bianca		Hudziak	Sachbearbeiterin	Stadt Herne
111	Dortmund I	1 - KWL		Norbert		Dahmen	Stadtrat	Stadt Dortmund
111	Dortmund I	2 - KWL Stv		Jörg		Stüdemann	Stadtdirektor	Stadt Dortmund
111	Dortmund I	2a - Ansprechpartner		Manfred		Kruse	Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadt Dortmund
111	Dortmund I	3 - KWL Dst (Zustellanschrift)						Stadt Dortmund
112	Dortmund II	1 - KWL		Norbert		Dahmen	Stadtrat	Stadt Dortmund
112	Dortmund II	2 - KWL Stv		Jörg		Stüdemann	Stadtdirektor	Stadt Dortmund
112	Dortmund II	2a - Ansprechpartner		Manfred		Kruse	Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadt Dortmund
112	Dortmund II	3 - KWL Dst (Zustellanschrift)						Stadt Dortmund
113	Dortmund III	1 - KWL		Norbert		Dahmen	Stadtrat	Stadt Dortmund
113	Dortmund III	2 - KWL Stv		Jörg		Stüdemann	Stadtdirektor	Stadt Dortmund
113	Dortmund III	2a - Ansprechpartner		Manfred		Kruse	Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadt Dortmund
113	Dortmund III	3 - KWL Dst (Zustellanschrift)						Stadt Dortmund
114	Dortmund IV	1 - KWL		Norbert		Dahmen	Stadtrat	Stadt Dortmund
114	Dortmund IV	2 - KWL Stv		Jörg		Stüdemann	Stadtdirektor	Stadt Dortmund
114	Dortmund IV	2a - Ansprechpartner		Manfred		Kruse	Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadt Dortmund
114	Dortmund IV	3 - KWL Dst (Zustellanschrift)						Stadt Dortmund
115	Unna I	1 - KWL		Mario		Löhr	Landrat	Kreis Unna – Der Landrat
115	Unna I	2 - KWL Stv		Mike-Sebastian		Janke	Kreisdirektor	Kreis Unna – Der Landrat
115	Unna I	3 - KWL Dst		Christian		Krahl	Kreisamtsrat	Kreis Unna – Der Landrat
116	Unna II	1 - KWL		Mario		Löhr	Landrat	Kreis Unna – Der Landrat
116	Unna II	2 - KWL Stv		Mike-Sebastian		Janke	Kreisdirektor	Kreis Unna – Der Landrat
116	Unna II	3 - KWL Dst		Christian		Krahl	Kreisamtsrat	Kreis Unna – Der Landrat
117	Unna III - Hamm II	1 - KWL		Mario		Löhr	Landrat	Kreis Unna – Der Landrat
117	Unna III - Hamm II	2 - KWL Stv		Mike-Sebastian		Janke	Kreisdirektor	Kreis Unna – Der Landrat
117	Unna III - Hamm II	3 - KWL Dst		Christian		Krahl	Kreisamtsrat	Kreis Unna – Der Landrat
118	Hamm I	1 - KWL		Marc		Herter	Oberbürgermeister	Stadt Hamm

Abteilung	Adresse	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
VB 4 - Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste, Umwelt, VB 5 - Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport	Postfach 4249	58042	Hagen	02331 - 207 3176	02331 - 207 2404	sebastian.arlt@stadt-hagen.de
32/4 - Statistik und Wahlen	Postfach 4249	58042	Hagen	02331 - 207 5918	02331 - 207 2410	henning.keune@stadt-hagen.de
Kreisdirektor	Hauptstr. 92	58332	Schwelm	02336/932205	02336/9312205	P.Hoeller@en-kreis.de
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht u. Wahlen	Hauptstr. 92	58332	Schwelm	02336/932000	02336/9312000	D.Milleg@en-kreis.de
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht u. Wahlen	Hauptstr. 92	58330	Schwelm	02336/932960	02336/9312960	R.Guenzel@en-kreis.de
Kreisdirektor	Hauptstr. 92	58332	Schwelm	02336/932205	02336/9312205	P.Hoeller@en-kreis.de
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht u. Wahlen	Hauptstr. 92	58332	Schwelm	02336/932000	02336/9312000	D.Milleg@en-kreis.de
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht u. Wahlen	Hauptstr. 92	58330	Schwelm	02336/932960	02336/9312960	R.Guenzel@en-kreis.de
Kreisdirektor	Hauptstr. 92	58332	Schwelm	02336/932205	02336/9312205	P.Hoeller@en-kreis.de
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht u. Wahlen	Hauptstr. 92	58332	Schwelm	02336/932000	02336/9312000	D.Milleg@en-kreis.de
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht u. Wahlen	Hauptstr. 92	58330	Schwelm	02336/932960	02336/9312960	R.Guenzel@en-kreis.de
Dezernat III	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-2210	0234/910-1828	SKopietz@bochum.de
Dezernat II	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-1940	0234/910-1828	Hubbert@bochum.de
33 14 - Wahlbüro	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-5035	0234/910-5050	wahlbuero@bochum.de
Dezernat III	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-2210	0234/910-1828	SKopietz@bochum.de
Dezernat II	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-1940	0234/910-1828	Hubbert@bochum.de
33 14 Wahlbüro	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-5035	0234/910-5050	wahlbuero@bochum.de
Dezernat III	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-2210	0234/910-1828	SKopietz@bochum.de
Dezernat II	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-1940	0234/910-1828	Hubbert@bochum.de
33 14 Wahlbüro	Junggesellenstr. 8	44787	Bochum	0234/910-5035	0234/910-5050	wahlbuero@bochum.de
Dezernat I	Friedrich-Ebert-Platz 2	44623	Herne	02323 - 16 2220	02323 - 16 2200	oberbuergemeister@herne.de
Dezernat II	Friedrich-Ebert-Platz 2	44623	Herne	02323 - 16 2251	02323 - 16 2843	hanswerner.klee@herne.de
FB 22/3.2 Team Wahlen	Friedrich-Ebert-Platz 2	44623	Herne	02323 - 16 2661	02323 - 16 1233 2661	bianca.hudziak@herne.de
Dezernat 3	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/50-23719	ndahmen@stadtdo.de
Dezernat 2	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-23033	0231/50-27203	jstuedemann@stadtdo.de
Bürgerdienste	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22339	0231/50-26715	mkruse@stadtdo.de
Bereich Wahlen	Königswall 25-27	44103	Dortmund	0231/50-10931	0231/50-10093	wahlen@stadtdo.de
Dezernat 3	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/50-23719	ndahmen@stadtdo.de
Dezernat 2	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-23033	0231/50-27203	jstuedemann@stadtdo.de
Bürgerdienste	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22339	0231/50-26715	mkruse@stadtdo.de
Bereich Wahlen	Königswall 25-27	44103	Dortmund	0231/50-10931	0231/50-10093	wahlen@stadtdo.de
Dezernat 3	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/50-23719	ndahmen@stadtdo.de
Dezernat 2	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-23033	0231/50-27203	jstuedemann@stadtdo.de
Bürgerdienste	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22339	0231/50-26715	mkruse@stadtdo.de
Bereich Wahlen	Königswall 25-27	44103	Dortmund	0231/50-10931	0231/50-10093	wahlen@stadtdo.de
Dezernat 3	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22032	0231/50-23719	ndahmen@stadtdo.de
Dezernat 2	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-23033	0231/50-27203	jstuedemann@stadtdo.de
Bürgerdienste	Südwall 2-4	44122	Dortmund	0231/50-22339	0231/50-26715	mkruse@stadtdo.de
Bereich Wahlen	Königswall 25-27	44103	Dortmund	0231/50-10931	0231/50-10093	wahlen@stadtdo.de
	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	02303 27-1000	02303 27-1003	mario.loehr@kreis-unna.de
	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	02303 27-1100	02303 27-1102	mike-sebastian.janke@kreis-unna.de
Kreiswahlbüro				02303 27-2010	02303 27-1397	christian.krahl@kreis-unna.de wahlen@kreis-unna.de
	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	02303 27-1000	02303 27-1003	mario.loehr@kreis-unna.de
	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	02303 27-1100	02303 27-1102	mike-sebastian.janke@kreis-unna.de
Kreiswahlbüro				02303 27-2010	02303 27-1397	christian.krahl@kreis-unna.de wahlen@kreis-unna.de
	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	02303 27-1000	02303 27-1003	mario.loehr@kreis-unna.de
	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna	02303 27-1100	02303 27-1102	mike-sebastian.janke@kreis-unna.de
Kreiswahlbüro				02303 27-2010	02303 27-1397	christian.krahl@kreis-unna.de wahlen@kreis-unna.de
	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm	02381/17-3000	02381/17-2999	marc.herter@stadt.hamm.de

Wkr-Nr	Wkr-Bez	Position	Titel	Vorname	Namenszusatz	Nachname	Amtsbezeichnung	Behörde
118	Hamm I	2 - KWL Stv		Markus		Kreuz	Erster Beigeordneter, Stadtkämmerer und Dezernent	Stadt Hamm
118	Hamm I	3 - KWL Dst		Uwe		Sauerland	Leiter des Büros des Rates	Stadt Hamm
119	Soest I	1 - KWL		Eva		Irrgang	Landrätin	Kreis Soest
119	Soest I	2 - KWL Stv		Dirk		Lönnecke	Kreisdirektor	Kreis Soest
119	Soest I	3 - KWL Dst						Kreis Soest
120	Soest II	1 - KWL		Eva		Irrgang	Landrätin	Kreis Soest
120	Soest II	2 - KWL Stv		Dirk		Lönnecke	Kreisdirektor	Kreis Soest
120	Soest II	3 - KWL Dst						Kreis Soest
121	Märkischer Kreis I	1 - KWL		Barbara		Dienstel-Kümper	Kreisdirektorin	Märkischer Kreis
120	Märkischer Kreis I	2 - KWL Stv		Gabriele		Sprung	Kreisverwaltungsrätin	Märkischer Kreis
121	Märkischer Kreis I	3 - KWL Dst						Märkischer Kreis
122	Märkischer Kreis II	1 - KWL		Barbara		Dienstel-Kümper	Kreisdirektorin	Märkischer Kreis
122	Märkischer Kreis II	2 - KWL Stv		Gabriele		Sprung	Kreisverwaltungsrätin	Märkischer Kreis
122	Märkischer Kreis II	3 - KWL Dst						Märkischer Kreis
123	Märkischer Kreis III	1 - KWL		Barbara		Dienstel-Kümper	Kreisdirektorin	Märkischer Kreis
123	Märkischer Kreis III	2 - KWL Stv		Gabriele		Sprung	Kreisverwaltungsrätin	Märkischer Kreis
123	Märkischer Kreis III	3 - KWL Dst						Märkischer Kreis
124	Hochsauerlandkreis I	1 - KWL	Dr.	Karl		Schneider	Landrat	Hochsauerlandkreis
124	Hochsauerlandkreis I	2 - KWL Stv	Dr.	Klaus		Drathen	Kreisdirektor	Hochsauerlandkreis
124	Hochsauerlandkreis I	3 - KWL Dst		Irmtrud		Böddicker	Fachdienstleiterin	Hochsauerlandkreis
125	Hochsauerlandkreis II	1 - KWL	Dr.	Karl		Schneider	Landrat	Hochsauerlandkreis
125	Hochsauerlandkreis II	2 - KWL Stv	Dr.	Klaus		Drathen	Kreisdirektor	Hochsauerlandkreis
125	Hochsauerlandkreis II	3 - KWL Dst		Irmtrud		Böddicker	Fachdienstleiterin	Hochsauerlandkreis
126	Siegen-Wittgenstein I	1 - KWL		Andreas		Müller	Landrat	Kreis Siegen-Wittgenstein
126	Siegen-Wittgenstein I	2 - KWL Stv		Thomas		Damm	Kreisdirektor	Kreis Siegen-Wittgenstein
126	Siegen-Wittgenstein I	3 - KWL Dst		Pankratz		Rüdiger	Amtsleiter	Kreis Siegen-Wittgenstein
126	Siegen-Wittgenstein I	4 - KWL Dst		Liebig		Tobias	Sachbearbeiter Wahlen	Kreis Siegen-Wittgenstein
126	Siegen-Wittgenstein I	5 - KWL Dst		Oster		Vanessa	Sachbearbeiterin Wahlen	Kreis Siegen-Wittgenstein
127	Siegen-Wittgenstein II	1 - KWL		Andreas		Müller	Landrat	Kreis Siegen-Wittgenstein
127	Siegen-Wittgenstein II	2 - KWL Stv		Thomas		Damm	Kreisdirektor	Kreis Siegen-Wittgenstein
127	Siegen-Wittgenstein II	3 - KWL Dst		Pankratz		Rüdiger	Amtsleiter	Kreis Siegen-Wittgenstein
127	Siegen-Wittgenstein II	3 - KWL Dst		Liebig		Tobias	Sachbearbeiter Wahlen	Kreis Siegen-Wittgenstein
127	Siegen-Wittgenstein II	3 - KWL Dst		Oster		Vanessa	Sachbearbeiterin Wahlen	Kreis Siegen-Wittgenstein
128	Olpe	1 - KWL		Theo		Melcher	Landrat	Kreis Olpe
128	Olpe	2 - KWL Stv		Philipp		Scharfenbaum	Kreisdirektor	Kreis Olpe
128	Olpe	3 - KWL Dst		Nina		Klauke	Kreisrechtsdirektorin	Kreis Olpe
128				Maria		Schweinsberg	Kreisoberamtsrätin	Kreis Olpe
128				Simone		Hammerschmidt	Kreisamtfrau	Kreis Olpe

Abteilung	Adresse	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm	02381/17-3050	02381/17-2964	markus.kreuz@stadt.hamm.de
Büro des Rates	Theodor-Heuss-Platz 16	59065	Hamm	02381/17-3530	02381/17-103530	Sauerland@Stadt.Hamm.de
	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	02921 30-2304	02921 30-2700	Eva.Irrgang@kreis-soest.de
	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	02921 30-2307	02921 30-2700	Dirk.Loennecke@kreis-soest.de
IT und Verwaltungsdigitalisierung - Wahlen	Hoher Weg 1-3	59494	Soest			
	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	02921 30-2304	02921 30-2700	Eva.Irrgang@kreis-soest.de
	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	02921 30-2307	02921 30-2700	Dirk.Loennecke@kreis-soest.de
IT und Verwaltungsdigitalisierung - Wahlen	Hoher Weg 1-3	59494	Soest			
Fachbereichsleiterin	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6105	02351 966 6329	kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de
Geschäftsstelle Kreisorgane	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6317	02351 966 9610	wahlen@maerkischer-kreis.de
Geschäftsstelle Kreisorgane	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6142	02351 966 9610	wahlen@maerkischer-kreis.de
Fachbereichsleiterin	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6105	02351 966 6329	kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de
Geschäftsstelle Kreisorgane	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6317	02351 966 9610	wahlen@maerkischer-kreis.de
Geschäftsstelle Kreisorgane	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6142	02351 966 9610	wahlen@maerkischer-kreis.de
Fachbereichsleiterin	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6105	02351 966 6329	kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de
Geschäftsstelle Kreisorgane	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6317	02351 966 9610	wahlen@maerkischer-kreis.de
Geschäftsstelle Kreisorgane	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid	02351 966 6142	02351 966 9610	wahlen@maerkischer-kreis.de
	Steinstraße 27	59872	Meschede	0291/94-2417	0291/94-2430	karl.schneider@hochsauerlandkreis.de
	Steinstraße 27	59872	Meschede	0291/94-2425	0291/94-2430	klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de
Fachdienst 11 - Kommunalaufsicht, Kreistag	Steinstraße 27	59872	Meschede	0291/94-1431	0291/94-26116	irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de
	Steinstraße 27	59872	Meschede	0291/94-2417	0291/94-2430	karl.schneider@hochsauerlandkreis.de
	Steinstraße 27	59872	Meschede	0291/94-2425	0291/94-2430	klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de
Fachdienst 11 - Kommunalaufsicht, Kreistag	Steinstraße 27	59872	Meschede	0291/94-1431	0291/94-26116	irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de
Landrat	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-2000	0271 333-2350	a.mueller@siegen-wittgenstein.de
Dezernat II - Finanzen und Beteiligungen	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1436	0271 333-291495	t.damm@siegen-wittgenstein.de
Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1444	0271 333 29 1444	r.pankratz@siegen-wittgenstein.de
Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1443	0271 333 29 1444	wahlen@siegen-wittgenstein.de
Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1545	0271 333 29 1444	wahlen@siegen-wittgenstein.de
Landrat	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-2000	0271 333-2350	a.mueller@siegen-wittgenstein.de
Dezernat II - Finanzen und Beteiligungen	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1436	0271 333-291495	t.damm@siegen-wittgenstein.de
Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1444	0271 333 29 1444	r.pankratz@siegen-wittgenstein.de
Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1443	0271 333 29 1444	wahlen@siegen-wittgenstein.de
Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen	0271 333-1545	0271 333 29 1444	wahlen@siegen-wittgenstein.de
	Westfälische Str. 75	57462	Olpe	02761/81257	02761/94503257	t.melcher@kreis-olpe.de
	Westfälische Str. 75	57462	Olpe	02761/81258	02761/94503258	p.scharfenbaum@kreis-olpe.de
	Westfälische Str. 75	57462	Olpe	02761/81225	02761/94503225	n.klauke@kreis-olpe.de
	Westfälische Str. 75	57462	Olpe	02761/81449	02761/94503449	m.schweinsberg@kreis-olpe.de
	Westfälische Str. 75	57462	Olpe	02761/81537	02761/94503537	s.hammerschmidt@kreis-olpe.de

**212. Antrag der Firma
HeidelbergCement AG, Bürener Straße 46,
59590 Geseke, auf Erteilung
einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb
einer Klärschlamm-trocknungsanlage
im Zementwerk Geseke,
Bürener Straße 46, 59590 Geseke**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 07.04.2021
900-0009824-0001/IBG-0004-G 06/21-Lam

Die Firma HeidelbergCement AG, Bürener Straße 46, 59590 Geseke beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Werksgelände des Zementwerks Geseke in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, Gemarkung Geseke, Flur 30/27, Flurstücke 741, 742/144.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage für kommunale Klärschlämme im Zementwerk Geseke mit folgenden Bestandteilen:

- Wärmeübertragungsanlage (Heißwasserkreislauf) für Abwärme aus dem Klinkerkühler des vorhandenen Drehrohrofens
- Wärmeerzeugungsanlage (erdgasgefeuerte Heizkesselanlage mit ca. 3,365 MW Feuerungswärmeleistung)
- Annahme- und Lagerbereich für mechanisch entwässerten kommunalen Klärschlamm (nicht gefährlicher Abfall mit AVV-Nr. 19 08 05)
- Bandtrocknungsanlagen, bestehend aus zwei Linien
- Lagersilo für getrockneten Klärschlamm
- zweistufige Abluftbehandlungsanlage; bestehend aus Abluft-Gaswäscher und Aktivkohlefilter
- dieselbetriebenes Notstromaggregat mit ca. 300 kW Feuerungswärmeleistung
- zwei erdgasgefeuerte Blockheizkraftwerke (BHKW) mit je ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung

Die Errichtung des Annahme- und Lagerbereichs sowie der Bandtrocknungsanlage erfolgt in einer vorhandenen Halle auf dem Werksgelände des Zementwerks Geseke.

Die Trocknung des Klärschlamm erfolgt hauptsächlich unter der Nutzung der Abwärme aus dem Klinkerherstellungsprozess des Zementwerks.

Die beantragte Durchsatzleistung für mechanisch entwässerten Klärschlamm beträgt 10,5 t/h und 252 t/d.

Der Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage soll an allen Tagen des Jahres von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Die beantragte Klärschlamm-trocknungsanlage soll im Oktober 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist eine Nebenanlage zum bestehenden Zementwerk. Das Zementwerk gehört zu den unter Nr. 2.3.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.10.2.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem am 29.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in Kraft getretenen Planungs-sicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. 353) wird die ordnungsgemäße Durchführung von Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeits-beteiligung, so auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, unter den erschwerten Bedingungen während der COVID19-Pandemie ermöglicht und sichergestellt.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom

19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können nach Termin eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239
Terminvereinbarungen sind möglich unter der Tel.-Nr. 02931/82-5854.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **19.04.2021 bis einschließlich 18.06.2021** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden.

Die schriftlichen Äußerungen können an folgende Adressen gesendet werden:

Postweg:
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 53 - Immissionsschutz
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

elektronisch:
poststelle@bra.nrw.de

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, können diese in einem Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG erörtert werden, der in der Zeit vom **21.06.2021** bis **21.07.2021** in Form einer Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG Abs. 4 durchgeführt wird. Ob die Online-Konsultation durchgeführt wird, entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle der Durchführung können die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Nichtbeteiligung der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, an der Online-Konsultation erörtert werden.

Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben, neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten, diejenigen die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Durch die Online-Konsultation wird allen Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich und elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen werden den Berechtigten im Rahmen der Online-Konsultation zugänglich gemacht. Nach Abschluss werden die wesentlichen Inhalte der Online-Konsultation auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Sollte eine Online-Konsultation nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Änderung des Zementwerks Geseke fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag. Es besteht eine UVP-Pflicht. Eine UVP wurde im Jahr 2002 durchgeführt.

Die beantragte Änderung des Zementwerks Geseke ist die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlamm-

trocknungsanlage. Der betriebliche Zusammenhang mit dem Zementwerk ergibt sich im Wesentlichen aus der Nutzung der Abwärme aus dem Klinkerherstellungsprozess sowie aus der Abnahme des getrockneten Klärschlammes als Sekundärbrennstoff. Der Einsatz von Klärschlamm als Sekundärbrennstoff im Zementwerk Geseke ist bereits genehmigt und damit kein Bestandteil des beantragten Vorhabens.

Die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage erreicht oder überschreitet selbst keine Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Errichtung und der Betrieb erfolgen in einem bereits vorhandenen Gebäude,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen zu erwarten,
- für Verkehrsflächen und die Aufstellung eines Silos werden Schotter-/Ruderal-/Gehölzflächen durch Beton versiegelt. Die Kompensation erfolgt über das Öko-Konto des Antragstellers,
- eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung auf die Entwicklungsziele der FFH-Gebiete nicht gegeben ist,
- das geplante Vorhaben löst mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44 BNatSchG nicht aus,
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen können auch im Internet unter <http://www.bez-reg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. S. Lamberty

(1008)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 154

**213. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Soest
und der
Gemeinde Bad Sassendorf
zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen
Rechnungsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 4. 2021
31.04.11.01-012/2021-001

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben
der örtlichen Rechnungsprüfung
zwischen dem Kreis Soest
- vertreten durch die Landrätin -
und der
Gemeinde Bad Sassendorf
- vertreten durch den Bürgermeister -**

Der Kreis Soest (im Folgenden als Kreis bezeichnet) und die Gemeinde Bad Sassendorf (im Folgenden als Gemeinde bezeichnet) schließen gem. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung und Durchführung der Aufgabe

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt für die Gemeinde folgende Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach den §§ 101 ff. GO NRW wahr:
 - Prüfung von Verwendungsnachweisen zu geförderten Maßnahmen, in denen der Fördergeber ein Testat verlangt, sowie der dazu eingeleiteten Vergabeverfahrendarüber hinaus ab dem 01.01.2022:
 - Prüfung von Einzel-Vergaben (soweit keine Begleitung durch Dritte erfolgt)
 - für Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Netto- Betrag von 100.000 €,
 - für Leistungen in anderen Vergabebereichen ab einem Netto- Betrag von 50.000 €,
 - unterjährige Sach- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung von zwei gemeindlichen Produkten nach Risikolandkarte bzw. auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde als Ergänzung zur Jahresabschlussprüfung und
 - Sonderprüfungen aus gegebenem Anlass auf Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde.
- (2) Ausgangspunkt ist die vor Vertragsabschluss vorgelegte Aufstellung über die aktuell laufenden Fördermaßnahmen. Die Gemeinde teilt dem Kreis unaufgefordert mit, wenn neue Förderzusagen, zu denen Prüfaufgaben erforderlich werden, eingehen oder förderrelevante Vergabeverfahren eingeleitet werden. Förderantrag und Bewilligungsbescheid sowie ggf. vorhandene Änderungen sind einschließlich Förderbedingungen und Nebenbestimmungen dem Kreis ebenfalls nach Erhalt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die erforderlichen Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen und enthalten Übersichten sowie weitere ergänzende Erläuterungen gemäß den dazu getroffenen Absprachen. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Gemeinde jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information. Die Zusendung der Unterlagen erfolgt rechtzeitig vor dem von der Förderbehörde gesetzten Termin zur Erstellung des Verwendungsnachweises bzw. bei Vergaben vor dem beabsichtigten Termin für die Auftragserteilung.
- (4) Die grundsätzliche Zuständigkeit verbleibt bei der Gemeinde.
- (5) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 101 Abs. 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Gemeinde verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (6) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss verbleibt bei der Gemeinde.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt bei Bedarf themenbezogen an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde teil.

§ 2 Personal und Arbeitsplätze

- (1) Der Kreis übernimmt die übertragenen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr. Sie sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.
- (3) Die Aufgaben werden in der Regel in den Räumlichkeiten des Kreises durchgeführt. Die sachlichen Ressourcen des Kreises werden genutzt. Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Gemeinde für diesen Zeitraum die notwendigen Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hard- und Software zur Verfügung.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten bei Bedarf die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden EDV-Anwendungen, die zu prüfenden Vorgänge und die sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde trägt die durch diese Zusammenarbeit entstehenden Personal- und Sachkosten.
- (2) Der Arbeitsaufwand wird nach den tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung ist die Allgemeine Verwaltungsgebüh-

rensatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung. Es werden Arbeitsaufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt.

- (3) Als Sachkosten können insbesondere Fahrtkosten anfallen, die nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet werden.
- (4) Sofern und soweit die vertraglichen Leistungen des Kreises der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Leistungen des Kreises mit der vorstehenden Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Gemeinde oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Rechnungsprüfung des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Gemeinde schadlos zu halten.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30.06. in Schriftform erfolgen. Für die Wirksamkeit kommt es auf den rechtzeitigen Zugang beim Vereinbarungspartner an.
- (3) Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit um jeweils ein Jahr.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis und die Gemeinde sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Soest, den 29. März 2021
für den Kreis Soest

gez. Irrgang
Landrätin

Bad Sassendorf, den 26. März 2021
für die Gemeinde Bad Sassendorf

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-012/2021-001

Arnsberg, den 8. April 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.11.01-012/2021-001

Arnsberg, den 8. April 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(863)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 156

214. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Trichinenschau

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 7. 4. 2021

31.04.10.01-002/2020-001

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt auf Grundlage des § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW.621) in der zurzeit gültigen Fassung als Untersuchungseinrichtung nach Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 die Untersuchungen der Trichinenproben für den Ennepe-Ruhr-Kreis.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 (ABl. Nr. L 338, S. 60) sind alle Schlachtkörper von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, hierzu zählen insbesondere Schwein, Pferd und Wildschwein, systematisch auf Trichinen zu untersuchen.

Gemäß Artikel 37 Abs. 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95, S. 45) sind amtliche Laboratorien zu akkreditieren.

Artikel 40 dieser Verordnung ermöglicht es den zuständigen Behörden eine Einrichtung ohne eine Akkreditierung als amtliches Labor zu benennen, wenn gemäß Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe a) das Labor ausschließ-

lich mit dem Nachweis von Trichinen in Fleisch befasst ist, zu diesem Nachweis ausschließlich die Methoden gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Fleischuntersuchung auf Trichinen verwendet werden, Trichinenuntersuchungen unter der Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt werden und sich dieses Labor regelmäßig und mit zufriedenstellendem Ergebnis an Laborvergleichstests beteiligt, die vom nationalen Referenzlabor für die verwendete Methode zum Trichinennachweis organisiert werden.

Gemäß § 4 Nr. 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde zur Benennung eines amtlichen Laboratoriums für die Untersuchung von Trichinen in Fleisch.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VI-3 – 40.75.00) vom 18. Dezember 2019 (Benennung als amtliches Labor für den Nachweis von Trichinen in Fleisch) führt unter Nummer 3.3 im dritten Absatz aus, dass sich die Kreisordnungsbehörden dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (AöR) bedienen, um regelmäßig in Form eines Audits die Organisation, die technischen und baulichen Voraussetzungen, die Arbeit und Dokumentation sowie die Teilnahme des Personals an Fortbildungsmaßnahmen der Laboratorien zu prüfen, einschlägige Dokumente, insbesondere die erforderlichen Prüfmethode(n) (PM) und Standard Operation Procedures (SOP), in der jeweils aktuellen Version in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laboratorien zu ermöglichen.

In diesem Verständnis hat der Kreis Siegen-Wittgenstein mit Wirkung vom 01.01.2020 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), -Anstalt des öffentlichen Rechts -, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zur Unterstützung der Kreisordnungsbehörde im Rahmen des Nachweises von Trichinen in Fleisch geschlossen.

§ 2

Probeentnahme und Transport von Proben

Der Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet sich, die Trichinenproben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entnehmen, und den Transport der Trichinenproben zum Trichinenlabor Siegen eigenständig durchzuführen.

§ 3

Untersuchung der Proben und Mitteilung der Untersuchungsbefunde

Der Kreis Siegen-Wittgenstein verpflichtet sich, die Trichinenproben an 3 Werktagen in der Woche zu untersuchen. Die Untersuchungszeiten werden mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis abgestimmt.

Das Ergebnis der Untersuchungen wird spätestens 2 Stunden nach Abschluss der Untersuchung, per Fax, dem Ennepe-Ruhr-Kreis mitgeteilt.

Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anhand der Untersuchungsnummer in anonymisierter Form erfolgt am Tag der Untersuchung auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein.

§ 4

Kostenermittlung, Kostenverteilung, Fälligkeit

Für die durchgeführten Untersuchungen wird zur Abgeltung aller Kosten ein Pauschalbetrag pro Probe gemäß der Anlage 1 vom Kreis Siegen-Wittgenstein erhoben.

Die Abrechnung für die durchgeführten Untersuchungen erfolgt am Monatsanfang des Folgemonats jeweils als Sammelrechnung für die Gesamtzahl der Proben, die für den Ennepe-Ruhr-Kreis untersucht wurden.

§ 5

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6

Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch am 30.06.2021, gekündigt werden.

Die Kündigung muss von allen Vertragspartnern schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg am Folgetag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

§ 8

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Schwelm, den 25. November 2020

gez. Olaf Schade

Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Landrat

Siegen, den 02. November 2020

gez. Andreas Müller

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Anlage I Laborkosten für die Trichinenuntersuchung

Zahl der untersuchten Proben	ab 20.000	ab 17.000	ab 15.000	ab 14.000	ab 13.000	ab 12.000	ab 11.000	ab <10.000
Kosten / Probe	2,43 €	2,86 €	3,24 €	3,48 €	3,74 €	4,06 €	4,42 €	5,10 €

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Durchführung der gesetzlichen Trichinenschau wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.10.01-002/2020-001

Arnsberg, den 7. April 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

31.04.10.01-002/2020-001

Arnsberg, den 7. April 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(755)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 157

215. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 23.03.2021 zum Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen G 0042/20

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.04.2021
900-0014215-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna, wurde auf ihren Antrag vom 28.07.2020 mit Datum vom 23.03.2021 - Az.: 900-0014215-0010/AAG-0001 - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 311, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Eingangsbereich mit Fahrzeugwaage (Ein- und Ausgangswaage), Eingangskontrolle, Belegwesen und Dokumentation

2. Inputlagerhalle für die Anlieferung, den Abtransport, die Lagerung und Vorbehandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus:

- Lagerhalle (Stahlkonstruktion / 70 m x 50 m x 14,32 m) mit 5 Schüttboxen (Lagerhöhe max. 4m) und Anschüttwänden (Höhe 5 m) in Fertigteil-Bauweise aus System-Stellwänden
- Branderkennung, -meldung und -löscheinrichtungen
- Baggervorsortierung
- Vorzerkleinerer (Langsamläufer) mit Hydraulikanlage
- Fahrzeuge (wie Lkw, Bagger, Radlader)
- Löschwasserrückhaltung

3. Maschinenhalle mit Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, bestehend aus:

- Maschinenhalle (Stahlkonstruktion / 83 m x 35 m x 13,88 m)
- Siebung
- Schwerteiltrenner
- NIR-Trenner
- Nachzerkleinerung der aufbereiteten Abfälle mit Hydraulikanlagen
- Abscheidung von Fe- und NE-Metallen
- Manuelle Nachsortierung in einer Sortierkabine (mit 4 Arbeitsplätzen)
- Förderbändern

4. Outputlagerhalle für die Abholung der produzierten Brenn- und Wertstoffe sowie anfallenden Abfälle und Sortierreste, bestehend aus:

- Lagerhalle (Stahlkonstruktion / 100 m x 50 m x 14,32 m) mit 8 Schüttboxen (Lagerhöhe max. 4 m) und Anschüttwänden (Höhe 5 m) in Fertigteil-Bauweise aus System-Stellwänden
- Branderkennung, -meldung und -löscheinrichtungen
- Fahrzeuge (wie Lkw, Radlader)
- Löschwasserrückhaltung

5. Ablufttechnik für die Absaugung von geruchs- und staubbelasteter Luft aus den Hallen und Aggregaten der Aufbereitung, bestehend aus:

- Absaugstellen
- Abluftleitungen (mit 4 Hauptsträngen)
- Abluftventilatoren ($\sum V_{\max}$ 200.000 Bm³/h)
- Gewebefilter (2 Gewebefilter für die Aggregatabsaugungen)
- Technikzentrale mit Luftbefeuchtern, Abluftventilatoren und Steuerung
- Biofilter (1.500 m² Austrittsfläche, Füllhöhe mindestens 2 m)

6. Sozialgebäude, EMSR-Gebäude mit Leitstand und Traforaum, Werkstatt, Lager

7. Löschzentrale in Container-Bauweise mit Diesel-Löschpumpe und Löschwasservorrat

8. Containerstellplätze (1 x 8 Stellplätze und 1 x 12 Stellplätze für wasserdichte, abgeplante oder abgedeckelte Container mit nicht geruchsbelasteten Abfällen oder nicht riechende Leercontainer)

9. Asphaltierte Fahr- und Rangierflächen
10. Entwässerungssystem mit
2 Regenrückhaltebehältern (472 m³ und 451 m³)
und Abwasserbehandlungsanlagen:
3 Schlammfänge (11,3 m³, 5 m³ und 0,65 m³),
2 Koaleszenzabscheidern (NG 100 und NG 3), und
Regenklärbecken (200 m², naturnaher Ausbau)

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität:

Die Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Gesamtbetrieb: 180.000 t/a; 1.000 t/d; 7.340 t

Hauptanlage:

1. Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als Vorbehandlung für die Verbrennung
8.11.2.3 1.000 t/d

Nebenanlagen (AVN):

2. Behandlung gefährlicher Abfälle
8.11.2.1 300 t/d
3. Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
8.11.2.4 1.000 t/d
4. Sortieren von in Haushaltungen anfallenden Stoffen oder von hausmüllähnlichen Abfällen
8.4 1.000 t/d
5. Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle
8.12.1.1 700 t
6. Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
8.12.2 7.340 t

Anlageneinstufung gemäß AwSV:

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	Art	Menge	WGK ¹⁾	GS ²⁾	Prüfung
1	Hydraulikanlage Vorzerkl.	HBV ³⁾	1 m ³	1	A	nein
2	Hydraulikanlage Nachzerkl. 1	HBV ³⁾	1 m ³	1	A	nein
3	Hydraulikanlage Nachzerkl. 2	HBV ³⁾	1 m ³	1	A	nein
4	Diesel-Löschwasserpumpe	HBV ³⁾	0,3 m ³	2	A	nein
5	Betriebsmittellager	LAU ⁴⁾	5 m ³	3	C	I ⁶⁾ W ⁷⁾ S ⁸⁾
6	Diesel- / Schaummittellager	LAU ⁴⁾	0,9 m ³	2	A	nein
7	Inputlager	LAU ⁴⁾	2650 t	awg ⁵⁾	-	I ⁶⁾
8	Containerstellfläche 1	LAU ⁴⁾	96 t	awg ⁵⁾	-	nein
9	Containerstellfläche 2	LAU ⁴⁾	144 t	awg ⁵⁾	-	nein
10	Outputlager	LAU ⁴⁾	4350 t	awg ⁵⁾	-	I ⁶⁾

¹⁾ maßgebende Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe nach §39 AwSV

³⁾ Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe

⁴⁾ Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen

⁵⁾ allgemein wassergefährdende Stoffe

⁶⁾ Inbetriebnahmeprüfung

⁷⁾ Wiederkehrende Prüfung

⁸⁾ Stilllegungsprüfung

Abfallannahmekatalog:

In der Anlage sind folgende Abfälle für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen relevanten Tätigkeiten zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagern	Behandeln
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X
02 01 10	Metallabfälle	X	X
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	X	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagern	Behandeln
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur restentleerte Behälter mit einem Restgehalt von < 3 %)	X	X 1)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X
16 01 03	Altreifen	X	X
16 01 19	Kunststoffe	X	X
17 02 01	Holz	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur mit Hauptbestandteil Holz)	X	X 1)
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (hier: nur bitumenhaltiger Straßenaufbruch)	X	-
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: nur als Monocharge angelieferte asbestfreie teerhaltige Dachpappe, bei der eventuelles PAK fest in die Abfallmatrix eingebunden ist)	X	X 2)
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (hier: nur Kabel aus Abbruchschrott)	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X 1)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X	X

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagern	Behandeln
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
19 12 08	Textilien	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: nur bestehend aus Abfällen aus der Behandlung von Abfällen der ASN 17 02 04* oder 17 09 03*)	X	X 1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
20 01 01	Papier und Pappe	X	X
20 01 02	Glas	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X
20 01 11	Textilien	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier: keine Bahnschwellen)	X	X 1)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 01 40	Metalle	X	X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	X
20 03 03	Straßenkehrschutt	X	X
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	X	X

Alle Abfälle müssen fest und ohne frei austretende Flüssigkeiten sein.

Fußnoten:

- 1) Nur Behandlung in der Baggersortierung der BE 1 durch Entnahme von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Bestandteilen und anschließender externer Entsorgung des gefährlichen Sortierrestes und der ggf. aussortierten gefährlichen Bestandteile; nur nicht gefährliche Bestandteile werden der BE 2 zur weiteren Behandlung zugeführt.
- 2) Nur Behandlung in Form von Zerkleinerung als Monocharge mit anschließender „Reinigung“ der Anlage durch den nachfolgenden Einsatz von ähnlichen nicht gefährlichen Abfällen; Entsorgung unter ASN 19 12 11*

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit der Anlage ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

Anlieferungs- und Abholungszeiten sind werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) inkl.
- 2 Abweichungen nach § 69 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018)
- Genehmigungen nach § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) für folgende Abwasserbehandlungsanlagen:
 1. Abwasserbehandlungsanlage der Entwässerung der Verkehrsflächen
 2. Abwasserbehandlungsanlage der Entwässerung der Dachflächen
 3. Abwasserbehandlungsanlage Prozessabwasser zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbefeuchters
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage „Prozessabwasser“ zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbefeuchters (Abwasserbehandlungsanlage Nr. 3) in den betrieblichen Mischwasserkanal des Lippewerkes der REMONDIS Production GmbH. Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 31.10.2040 befristet.

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 27 (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlage) sowie Altölaufbereitung).

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Gesundheitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

19.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Raum 219,

montags bis	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
donnerstags	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

2. bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen,

montags bis	
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

3. bei der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus - Erdgeschoss,

montags bis	
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und	
dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bedingt durch die CORONA-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich, zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache begrenzt möglich. Terminabsprachen können unter nachfolgend genannten Kontaktdaten erfolgen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2612 oder 02931/82-2604 (Büroleitung)
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1459
3. bei der Stadt Waltrop unter der Telefon-Nr. 02309/930-384 oder 02309/930-0

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils gültigen Hygienevorschriften einzuhalten.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Im Auftrag:
gez. Greiß

(2481) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 159

216. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 4. 2021
51.01.05

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 17. Februar 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Fabelhaften Elfensteigs“ zu:

Das Markierungszeichen zeigt in weißer Farbe auf grünem Grund den Großbuchstaben Z. Links des Buchstabens ist eine in weißer Farbe gehaltene schwebende Elfen-Figur zu sehen, auf dem unteren waagerechten Strich des Buchstabens ebenfalls in weißer Farbe und in liegender Haltung eine Drachen-Figur. Über dem Buchstaben ist in schwarzer Schrift das Wort FABELHAFTER und unterhalb des Buchstabens in schwarzer Farbe das Wort ELFENSTEIG zu lesen.



(128) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 164

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

217. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 41 224 320, 32 044 216

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 30. 3. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 164

218. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE30 4305 0001 0317 4635 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE30 4305 0001 0317 4635 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 7. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 18/21

Bochum, 31. 3. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 164

219. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE65 4305 0001 0327 2867 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0327 2867 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 7. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 19/21

Bochum, 31. 3. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 165

220. **Aufgebot der Herner Sparkasse**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 450 001 417 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 7. 4. 2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 165

221. **Kraftloserklärung der Herner Sparkasse**

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 287 471 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 8. 4. 2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 165

222. **Kraftloserklärung der Herner Sparkasse**

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 480 500 461 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 8. 4. 2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 165

223. **Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 807 666 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 30. 3. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 165

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Sauerländischer Gebirgsverein (SGV) Abteilung e. V. Hamm“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1390, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Dörte Lepperhoff, Rietzgartenstraße 42b, 59065 Hamm.

(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Interessengemeinschaft Olper Angler e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5186, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Michael (Mihalj) Nema, Martinusstraße 30, 57439 Attendorn.

(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ihmerter Tennisclub e. V. Hemer“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 929, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ernst Rosier, Ostfeldstr. 22, 58675 Hemer.

(30)

Überwindung von Armut

Foto Christof Kraackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING